

# Nutzungsbedingungen für die Fahrradabstellanlage auf dem Bahnhof Naturns

Vereinbarung zwischen

der GEMEINDE NATURNS, Rathausstraße 1, 39025 NATURNS (im Folgenden „Vermieter“  
genannt)

und der/dem Nutzungsberechtigten (im Folgenden „Mieter“ genannt):

Zu- und Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ E-mail \_\_\_\_\_

## Art. 1 Mietgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für sein Fahrrad zur Verfügung. Der Zutritt zur Radabstellanlage erfolgt mit einer von der Gemeinde Naturns bereitgestellten Karte.

Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrrades sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Fahrradabstellanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

## Art. 2 Kautions

Das Abstellen des Fahrrades ist kostenlos. Die Nutzung gilt bis auf Widerruf.

Die 25,00 € Kautions für die RFID-Karte ist vom Mieter vor dem Erhalt derselben auf das Schatzamtskonto der Gemeinde zu überweisen:

**RAIFFEISEN LANDESBANK SÜDTIROL AG**

**IT77 T034 9311 6000 0030 2041 553**

Nach Ablauf der Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad auf Kosten des Mieters zu entfernen, falls es weiterhin in der Anlage abgestellt ist. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder den Halter des Fahrrades schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Fahrrad zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Mieter oder den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann.

Für den Fahrradstellplatz fällt keine Kautions an.

### **Art. 3 außerordentliche Kündigung**

Das Mietverhältnis für den Fahrradstellplatz kann bei Verstößen gegen die Pflichten des Mieters außerordentlich, gekündigt werden.

Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages seitens des Mieters ist im Falle eines Arbeitsplatz- oder Wohnsitzwechsels oder einer Krankheit von mehr als 10 Tagen jeweils zum Ende des laufenden Monats möglich.

### **Art. 4 Haftung**

Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Überflutungen, Erdbeben) sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

### **Art. 5 Pflichten des Mieters**

Die Abstellanlage ist stets verschlossen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Der Mieter ist nur berechtigt, ein einziges Fahrrad auf dem Stellplatz in der Fahrradabstellanlage abzustellen. Er verpflichtet sich, keinen anderen Personen Zugang zur Abstellanlage zu gewähren und die Zugangstür immer sorgsam zu schließen. Eine Nutzung als Lager oder dergleichen ist nicht gestattet.

In der Fahrradabstellanlage ist verboten:

- das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne Zutrittsberechtigung;
- das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrrad;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;

- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Gang.

Stellt der Mieter sein Fahrrad entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der vorgesehenen Stellplätze ab, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. zu entfernen.

In den Einzelboxen dürfen während der Ladung eines Akkus keine Materialien in unmittelbarer Nähe des Akkus aufbewahrt werden. Während der Ladung entsteht Hitze und somit Brandgefahr.

#### **Art. 6 Überwachung der Anlage**

Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage. Die Gemeinde Naturns übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

#### **Art. 7 Streitigkeiten und Sanktionen**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht Bozen.

Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10,00 € je Tag fällig.

#### **Art. 8 Sonderfälle**

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen durch Aushang oder schriftliche Einzelvereinbarung mit einem Kunden bleiben vorbehalten; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

#### **Art. 9 Öffnungszeiten**

Die Radabstellanlage ist von Montag bis Sonntag von 05.00-24.00 Uhr zugänglich. In der Nacht kann sie nicht geöffnet werden.

#### **Art. 10 Fehlfunktionen**

Bei Störfällen und Fehlfunktionen der Abstellanlage kann die Telefonnummer 348-4984751 von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr angerufen werden.

### **Art. 11 Datenschutz**

Im Sinne des Art. 13 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 196 autorisiert der Mieter die Gemeinde Naturns, seine persönlichen Daten für die Verwaltung des gegenständlichen Vertrags und für statistische Zwecke zu verwenden.

Vermieter

Mieterin

Datum